Lösungen 05 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Zurückbehaltungsrechte

Gesetzestext (BGB) § 215 · § 273 · § 274 · § 320 · § 322 · § 641

BGH, VII ZR 262/05 · Werklohn nach Abtretung

Lösungen zu den Fällen

Fall 1 Die gemietete Ersatzmaschine

B geriet bei von ihm zu vertretender Verspätung ab dem Tag nach dem vereinbarten Termin ohne Mahnung in Verzug. Die erforderlichen Mietkosten sind Verzögerungsschaden (§§ 280 Abs. 1 und 2, 286). Ob § 273 wegen der laufenden Geschäftsverbindung bestand, ist von seiner Ausübung zu trennen. Die erstmalige Berufung am 23. März beseitigt den bestehenden Verzug nicht rückwirkend. Für eine Beendigung wäre etwa ein ernstliches Zug-um-Zug-Angebot erforderlich. Die bloße Aufforderung zur Vorleistung genügt nicht. Ersatzfähig bleiben die notwendigen Mietkosten bis zur tatsächlichen Ersatzversorgung oder wirksamen Beendigung des Verzugs. Vgl. BGH, 25.11.1970 – VIII ZR 101/69.

Fall 2 Der Wagen für den Neffen

Eine Abholbefugnis allein verschafft D noch keinen eigenen Erfüllungsanspruch. Ist ein echter Vertrag zugunsten des D vereinbart (§ 328), kann D grundsätzlich selbst Lieferung fordern. S kann ihm jedoch nach § 334 die aus dem Deckungsvertrag folgende Einrede des § 320 entgegenhalten. Bei bloßer Abholermächtigung kann G ebenfalls nur Zug um Zug gegen Zahlung verlangen. D schuldet den Preis nicht persönlich, erhält den Wagen ohne Vorleistungspflicht des S aber nicht gegen dessen Willen vor Zahlung.

Fall 3 Die alten Schuhrechnungen

Für die bereits bezahlte Partie gibt es keine Einrede aus § 320. Die laufende Geschäftsbeziehung kann die für § 273 erforderliche innere Verbindung herstellen. Entscheidend für § 215 ist, ob S die Lieferung erstmals verweigern konnte, als sein Gegenanspruch noch unverjährt war. Das ist nach den ergänzten Zeitangaben der Fall. Die später erhobene Verjährungseinrede nimmt S die Zurückbehaltungsmöglichkeit nicht. G kann grundsätzlich nur Zug um Zug Lieferung verlangen bzw. die Einrede nach § 273 Abs. 3 durch zulässige Sicherheit abwenden.

Fall 4 Zwölf mangelhafte Häuser

Die Abnahme lässt den Werklohn grundsätzlich fällig werden (§ 641 Abs. 1). S hat wegen der behebbaren Mängel einen Nacherfüllungsanspruch (§§ 634 Nr. 1, 635). Nach § 641 Abs. 3 ist ein angemessener Einbehalt zulässig, in der Regel das Doppelte der erforderlichen Kosten. Das sind hier 300.000 Euro. Von den offenen 450.000 Euro sind regelmäßig 150.000 Euro zu zahlen. Wer mehr oder weniger als den Regelbetrag ansetzt, muss dafür konkrete Umstände nennen.

Fall 5 Weiterverkauf und Abtretung

Die Abtretung verlagert den Anspruch auf Mängelbeseitigung. Sie beseitigt nicht ohne Weiteres die Einrede des S aus dem gegenseitigen Vertrag. Solange die Erwerber Nachbesserung verlangen können und verlangen, darf S die ausstehende vertragsgerechte Leistung an die jetzigen Anspruchsinhaber einwenden. Dafür muss S nicht zur klageweisen Geltendmachung fremder Ansprüche ermächtigt sein. Für die Höhe bleibt der angemessene Einbehalt maßgeblich. Vgl. BGH, 26.7.2007 – VII ZR 262/05.